

Nutzungsvertrag (Grundstückseigentümergeklärung)

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz

Zwischen der

omnidat GmbH – ein Unternehmen der MSG-Gruppe

Albstr. 20 - 22

70806 Kornwestheim

Telefon: 07154 - 2010-020

Mail: omnidat@msg-gruppe.de

- nachfolgend Netzinhaber genannt - und dem/der

Grundstückseigentümer/-in (Vorname, Name / Firma)	Telefon Nr.	E-Mail
---------------------------------------------------	-------------	--------

PLZ	Ort	Straße	Haus. Nr.
-----	-----	--------	-----------

Vertreten durch (Vorname, Name / Firma / WEG)	Telefon Nr.
-----------------------------------------------	-------------

PLZ	Ort	Straße	Haus. Nr.
-----	-----	--------	-----------

- nachfolgend Vertragspartner genannt –

Der Netzinhaber errichtet im Gewerbegebiet Holderbüschle in Sachsenheim ein zukunftsfähiges Glasfasernetz, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet und Telefonie angeboten werden.

Mit dieser Erklärung erteilt der Vertragspartner sein Einverständnis für den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz des Netzinhabers im Gewerbegebiet Holderbüschle in Sachsenheim. Der Vertragspartner ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet dem Netzinhaber unentgeltlich auf seinem Grundstück:

PLZ	Ort	Straße	Haus. Nr.
-----	-----	--------	-----------

Bewohner, falls abweichend zum Eigentümer	Telefon Nr.
-------------------------------------------	-------------

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden (zutreffendes bitte ankreuzen)

Gewerbeimmobilie

Gewerbeimmobilie mit _____ Wohneinheiten

Gewerbeimmobilie mit _____ Einheiten

Sonstiges

den Glasfaseranschluss zu errichten. Hierzu erklärt sich der Vertragspartner mit seiner Unterschrift zu nachfolgenden Punkten einverstanden:

1. Der durch den Netzinhaber beauftragte Netzpächter und Tiefbauunternehmer darf alle Vorrichtungen anbringen, einbauen und verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz des Netzinhabers herzustellen. Der Glasfaseranschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserkabel, dem Leerrohr, der Hauseinführung und dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL). Der Glasfaseranschluss ist Eigentum des Netzbetreibers und ist im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und ggf. in Zukunft werden. Der Vertragspartner gestattet dem Netzinhaber oder dem von ihm beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Vertragspartner zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die ggf. benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. **Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Vertragspartner.** Der Netzinhaber verpflichtet sich und die von ihm beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.
2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die vom Netzinhaber beauftragten Dritten im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringen, die erforderlich sind, um Telekommunikationsdienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Aktivtechnik notwendige Strom wird vom Vertragspartner/Bewohner getragen. Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die vorinstallierte und bestehende Hausinfrastruktur (vorhandene Telefon- und Fernsehverteilanlagen) genutzt. Ein Umbau der bestehenden Hausinfrastruktur ist durch den Netzinhaber nicht vorgesehen und muss sofern gewünscht durch den Vertragspartner selbst getragen werden.
3. Der Netzinhaber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzinhaber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzinhaber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Auf Verlangen des Vertragspartners wird der Netzinhaber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
4. Für den Fall, dass der Netzinhaber das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Vertragspartner in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein.
5. Mit Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrags (Grundstückseigentümergeklärung) erwirbt der Vertragspartner keinen Anspruch auf Anschluss an das Glasfasernetz. Dieser unterliegt einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Netzinhabers.
6. Der Nutzungsvertrag (Grundstückseigentümergeklärung) gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

7. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass der Netzinhaber personen- und gebäudebezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erhebt, mit Datenverarbeitungsanlagen speichert und verarbeitet, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung, des Betriebs oder der Dienstleistungserbringung des Glasfasernetzes erforderlich ist oder wird. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Netzinhaber.

_____,
Ort

Datum

Unterschrift des Vertragspartners